Beckerstraße 2 a

85049 Ingolstadt

Postfach 21 06 45

85021 Ingolstadt

Tel. (0841) 93 44-0

Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT: MÜNCHEN: LANDSHUT: ROSENHEIM



EINKOMMENSTEUER

Das Jahressteuergesetz 2019

Am 12.12.2019 hat die Bundesregierung nach langen Verhandlungen das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Im Folgenden werden einige wichtige Änderungen zur Einkommensteuer vorgestellt.

Job-Ticket: Bekommt ein Arbeitnehmer die Kosten für seine Fahrten zur Firma mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusätzlich zum Arbeitslohn erstattet, sind sie nun ganz steuerfrei.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden auf € 14 (bisher € 12) und von mehr als 24 Stunden auf € 28 (bisher € 24) erhöht.

Elektrofahrräder können jetzt verlängert bis 2030 steuerfrei an Arbeitnehmer überlas-

sen werden. Bisher war die Steuerfreiheit bis 2022 begrenzt.

Werden Fahrräder ohne Elektrounterstützung einem Arbeitnehmer überlassen, kann der geldwerte Vorteil nun pauschal mit 25 % versteuert werden.

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers können zukünftig auch dann steuerfrei bezahlt werden, wenn sie nur der abstrakten Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, wie z. B. Sprachkurse oder Computerkurse. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Dank dem seit Dezember geltenden Jahressteuergesetz dürfen sich Einkommensteuerpflichtige und Unternehmer über neue Möglichkeiten zum Steuersparen freuen. Das Job-Ticket ist nun beispielsweise ganz steuerfrei und Elektrofahrräder können Arbeitnehmern jetzt bis 2030 steuerfrei überlassen werden. Wie Sie dieses Jahr noch von der neuen Gesetzeslage profitieren können, haben wir im nebenstehenden Artikel kurz zusammengefasst.

Auch sonst zeigt diese Ausgabe wieder, dass es sich lohnt, bei Steuerfragen auf dem Laufenden zu bleiben. Etwa beim Artikel über die staatlich geförderte Sparform der "Vermögenswirksamen Leistungen", die noch viel zu wenige Arbeitnehmer nutzen.

Sie haben weitere Themen, die Sie aktuell interessieren? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne mit den auf Ihre ganz spezielle Situation passenden Informationen weiter.

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Der Ansatz eines Sachbezugswerts für eine vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als € 25 pro Quadratmeter beträgt.

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Eltern getragen werden, können Eltern ab sofort als Sonderausgaben ansetzen. Dabei ist es unerheblich, wie hoch die Einkünfte oder Bezüge des Kindes sind.

EINKOMMENSTEUERRECHT

Dienstjubiläum als Werbungskosten

Nicht nur die Ausgaben für Geburtstagsfeiern können als Werbungskosten gelten und die private Einkommensteuer mindern, sondern auch die Kosten für ein Dienstjubiläum.

So geschehen in einem Fall, der vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Ein Mitarbeiter eines Finanzamts richtete anlässlich seines 40. Dienstjubiläums eine Feier aus. Die Kosten für Häppchen und Wein setzte er als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung an. Das für ihn zuständige Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten sowie den Einspruch des Beamten ab. Nachdem das Finanzgericht eine Berücksichtigung der Kosten ebenfalls versagte, zog der Finanzbeamte vor den BFH.

Rahmen ist entscheidend

Der BFH gab dem Kläger Recht. Grund für die Anerkennung war nicht nur der betriebliche Anlass des Dienstjubiläums. Der Anlass einer Feier ist zwar ein erhebliches Indiz. aber nicht das alleinentscheidende Kriterium, ob Bewirtungsaufwendungen beruflich oder privat veranlasst sind. Entscheidend ist vielmehr die Gästeliste, ob sich die Einladung also ausschließlich oder mehrheitlich an Kollegen richtet oder an private Bekannte. Auch der Ort der Veranstaltung sowie die Höhe der Ausgaben sind ausschlaggebend. Sind, wie im Fall des Finanzbeamten, alle Kollegen eingeladen, spricht dies für eine betriebliche Veranlassung der Feier. Sollen hingegen nur bestimmte Arbeitskollegen mitfeiern, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass der Jubilar zu diesen eine private Freundschaft pflegt. Dies wäre ein Argument dafür, die Kosten nicht als beruflich veranlasst und damit nicht als Werbungskosten anzusehen. Letztlich sprach laut BFH im Falle des Dienstjubiläums aber auch der Rahmen der Feier dafür, die Feier als beruflich veranlasst zu sehen. Denn der Finanzbeamte lud an einem Montag zwischen 11 und 13 Uhr in den Sozialraum des Finanzamts ein. Die Kosten blieben dabei überschaubar, sodass die Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuer anerkannt wurden.

Fazit: Handelt es sich um ein berufsbezogenes Ereignis wie ein Dienstjubiläum oder eine Geburtstagsfeier, die im betrieblichen Rahmen ausgerichtet wird, können die Kosten hierfür als Werbungskosten eingestuft und von der Einkommensteuer abgesetzt werden.

LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

Beschränkung bei Sachbezügen

Das Jahressteuergesetz 2019 enthält unter anderem auch eine Änderung bei der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn. Bekommt ein Arbeitnehmer nämlich Sachzuwendungen vom Arbeitgeber bis zu einem Betrag von monatlich € 44, können diese steuer- und sozialabgabenfrei gewährt werden. Das ist zwar weiterhin möglich, aber in der Anwendung eingeschränkt worden.

Nicht mehr wie bisher begünstigt sind zweckgebundene Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen. Weiterhin möglich sind Gutscheine. In den letzten Jahren kamen zunehmend Anbieter auf den Markt, die den Arbeitgebern Geldkarten für deren Arbeitnehmer zur Verfügung stellten, welche monatlich bis zur Freigrenze von € 44 aufgeladen werden konnten. Mit diesen konnten die Arbeitnehmer dann Waren oder Dienstleistungen bei Dritten beziehen.

Verschiedene Geldkarten

Laut Gesetzesbegründung sind zukünftig nur noch sog. Closed-Loop-Karten oder Controlled-Loop-Karten begünstigt. Erstere berechtigen dazu, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen, zweitere können zusätzlich bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingelöst werden.

Durch die Einengung sollen speziell kleine und mittelständische Unternehmen gefördert werden. Die Kartenanbieter mussten, damit der Sachcharakter gewahrt bleibt, mit den Akzeptanzpartnern eine Vereinbarung schließen, dass eine Barauszahlung nicht möglich ist. Auch beim Umtausch einer Ware darf der Gegenwert nicht in bar ausbezahlt werden.

Nicht mehr begünstigt sind sog. Open-Loop-Karten, also Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen oder eine eigene IBAN haben, die für Überweisungen z. B. über PayPal oder für den Erwerb von Devisen genutzt werden können.



Ausblick: Zu beachten ist, dass wie bisher die Summe von € 44 eine Freigrenze darstellt: Das bedeutet, dass bei Überschreiten des Betrags auch nur um einen Cent der gesamte Betrag nicht mehr begünstigt ist. Darüber hinaus dürfen die Gutscheine nur im Inland einlösbar sein und die Gewährung des Sachbezugs muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Damit ist eine Umwandlung von bisher steuerpflichtigem Geldlohn in steuerfreien Sachlohn ausgeschlossen.

VORSORGE

Vorsorgevollmacht: Lieber heute als morgen

Das Thema Vorsorge schiebt jeder gerne vor sich her. Dass es sich aber richtig gut anfühlt, Themen wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und das eigene Testament anzugehen, merkt man erst, wenn man sich einmal die Zeit dafür genommen hat.



Wir wollen Ihnen einen Anstoß geben, sich mit diesen Themen zu beschäftigen.

Kernthemen Gesundheit und Finanzen

Eine wichtige Erkenntnis hierzu vorab: Eine Vorsorgevollmacht ist auch für Ehepaare erforderlich. Denn die Ehe allein gibt keinem Partner das Recht, über Angelegenheiten des anderen zu entscheiden. Bevor eine entsprechende Vorlage ausgefüllt wird, sollte man seine Einstellung zu zwei Bereichen klären. Erstens, wer soll gesundheitliche Entscheidungen treffen können, beispielsweise weil ich aufgrund einer schweren Krankheit vorübergehend oder dauerhaft nicht dazu in der Lage bin. Zweitens, wem traue ich zu, meine finanziellen und organisatorischen Themen zu klären, wenn ich es nicht mehr selbst kann. Vielleicht kommen Sie bei diesen Überlegungen auch zu dem Schluss, einer Person gesundheitliche Fragen und einer anderen finanzielle Entscheidungen anzuvertrauen.

Ausblick: Angebote, sich in das Thema Vorsorgevollmacht einzulesen, gibt es viele. Wer auf Nummer sicher gehen will oder sich lieber persönlich beraten lässt, kann sich vertrauensvoll an uns oder einen Anwalt wenden.

EINKOMMENSTEUER

Nur Kosten für die eigene Pflege sind absetzbar

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gilt nicht nur für
Haushaltshilfen, die im Haushalt des
Steuerpflichtigen tätig sind. Nach § 35a
EStG kann sie auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen,
die einem Steuerpflichtigen wegen
der Unterbringung in einem Heim oder
zur dauernden Pflege erwachsen, in
Anspruch genommen werden.

Die Formulierung des entsprechenden Gesetzesparagraphen kann jedoch leicht falsch verstanden werden. Denn daraus wird nicht sofort klar, dass die Steuerermäßigung nur für die eigene Pflege oder Unterbringung in einem Heim gilt. Ist einem dieser Umstand nicht bekannt, kann es schnell zu falschen Einkommensteuererklärungen kommen.

So auch in dem Fall eines Ehepaars, das in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für das Pflegeheim der Mutter geltend machen wollte. Das Finanzamt lehnte den Abzug von deren Pflegeaufwendungen ab. Da sich das Finanzgericht auf die Seite des Finanzamts stellte, zogen die Eheleute weiter vor den Bundesfinanzhof (BFH).



Keine Pflegeaufwendungen für Dritte

Der BFH stellte in seinem Urteil die Gesetzeslage klar. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige nicht nur die Kosten trägt, sondern diese auch für ihn anfallen. Gleiches gilt für die im selben Paragraphen genannten Pflegeaufwendungen.

EINKOMMENSTEUER

Haushaltsnahe Dienstleistungen durch Kinder

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten von der Einkommensteuer absetzen. In den Genuss dieser Steuerermäßigung wollte auch eine Mutter gelangen, deren Tochter ihr im Haushalt behilflich war.

Die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können die Einkommensteuer ermäßigen. Ziel der Regelung ist die Förderung von ordnungsgemäßen Beschäftigungen und damit verbunden die Bekämpfung von Schwarzarbeit im Haushalt. Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis liegt beispielsweise vor, wenn der Steuerpflichtige einen Minijobber beschäftigt. Liegt kein Arbeitsverhältnis vor, ist die Absetzbarkeit daran gekoppelt, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung über die Dienstleistung erhalten hat und diese per Überweisung beglichen wurde.

Gleiche Anforderungen an Familienmitglieder

In einem vor dem Finanzgericht entschiedenen Fall erhielt eine Tochter lediglich Fahrtkosten zur Wohnung ihrer Mutter erstattet. Eine Entlohnung für die Hilfe im Haushalt erhielt sie nicht. Zwischen Mutter und Tochter war auch kein Vertrag geschlossen worden. Beides führte dazu, dass Finanzamt und Gericht die Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung der Mutter nicht anerkannten. Denn das Gesetz setzt für die steuerliche Begünstigung voraus, dass ein Arbeitsverhältnis oder ein Dienstvertrag zwischen Beschäftigtem und Steuerpflichtigen besteht, was bei der Tochter nicht der Fall war. Es fehlte daher sowohl an einer ordnungsgemäßen Entlohnung, denn die gezahlten Fahrtkosten gelten als Auslagen, nicht als Entlohnung, sowie an einem Vertragsverhältnis, wie es auch unter Fremden üblich wäre.

LOHNSTEUER

Fahrtenbuch ist Sache des Arbeitnehmers

Entscheidet sich ein Arbeitnehmer dafür, seinen Dienstwagen individuell nach seinen betrieblich bzw. privat gefahrenen Kilometern zu versteuern, muss er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Tut er dies nicht, kann das Finanzamt auf die Pauschalversteuerung zurückfallen. Der Arbeitgeber hat dann rückwirkend höhere Lohnsteuerabgaben abzuführen, kann diese jedoch anschließend von seinem Arbeitnehmer einziehen.

Erhält ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, muss er für diesen geldwerten Vorteil Lohnsteuer entrichten. Gewöhnlich wird hierfür eine sog. Pauschalversteuerung angewandt, nämlich in Höhe von monatlich 1% des Bruttolistenpreises. Alternativ kann der Vorteil eines Dienstwagens aber auch individuell nach dem Anteil der privat gefahrenen Kosten versteuert werden. Diese individuelle Versteuerung kann günstiger ausfallen, setzt aber voraus, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Jeder Arbeitnehmer kann selbst entscheiden, welche Vari-

ante er für sich wählen möchte. Entscheidet er sich für die individuelle Versteuerung, ist er für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch selbst verantwortlich.

Verrechnung mit Arbeitslohn möglich

Die Verantwortung geht so weit, dass im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Lohnsteuer diese zunächst vom Arbeitgeber beglichen werden muss, dieser jedoch eine Verrechnung mit noch ausstehenden Lohnzahlungen vornehmen darf. So hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines ausgeschiedenen Betriebsleiters entschieden.



Weil dieser kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt hat, erkannte das Finanzamt die individuelle Versteuerung nicht an und wich auf die 1%-Regelung aus. Die damit verbundene Lohnsteuernachforderung verrechnete der Arbeitgeber mit dem letzten Gehalt sowie mit der noch ausstehenden Abfindung des Arbeitnehmers. Dass dieses Vorgehen vor Gericht als rechtmäßig anerkannt wurde liegt daran, dass der Arbeitgeber keine eigene, sondern die Steuerschuld des Arbeitnehmers beglichen hat.

SPAREN & INVESTMENT

Vermögenswirksame Leistungen: Die unterschätzte Sparform

In Deutschland haben Arbeitnehmer, Beamte, Soldaten, Richter und Auszubildende einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL).

Gerade nachdem im Herbst wieder das neue Ausbildungsjahr begonnen hat und viele junge Menschen ins Berufsleben gestartet sind, ist der Zeitpunkt günstig, sich mit dieser oft unterschätzten Sparform zu befassen. Der Begriff VL steht für eine staatlich geförderte Sparform. In der Praxis gewähren Arbeitgeber eine VL-Leistung oft auf Basis eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder des Arbeitsvertrags. Es handelt sich i.d.R. um einen Betrag zwischen € 6,65 und € 40 pro Monat, welcher direkt durch den Arbeitgeber in eine vermögenswirksame Anlage eingezahlt wird.

Sofern gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, gibt es noch eine Sparzulage dazu. Diese ist allerdings auf maximal 80 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Einkommensgrenze zur Erlangung der Sparzulage ist zudem relativ niedrig angesetzt. Bei Ledigen gibt es die Zulage bis

€ 20.000 zu versteuerndem Einkommen, bei zusammen Veranlagten verdoppelt sich die Einkommensgrenze.

Sparmöglichkeiten nutzen

Vielleicht sind die niedrigen Einkommensgrenzen ein Grund dafür, warum viele die Sparform nicht nutzen und auf VL verzichten. Ein grober Fehler, denn VL liegen insoweit auch vor, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Sparzulage hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird.

Wer seine VL in einen Aktienfonds einzahlt und 40 Jahre lang durchhält, erhält bei der geringstmöglichen Sparrate von € 6,65 pro Monat, und sofern die Kapitalmärkte mitspielen, gut und gerne den heutigen Gegenwert eines Kleinwagens oder einer langen Weltreise. Der Zinseszinseffekt macht sich hier also besonders bemerkbar.



Wer in den Genuss der maximalen VL von € 40 pro Monat gelangt, der kann sich nach seinem Erwerbsleben sogar über den heutigen Gegenwert einer Luxus-Limousine oder einer Eigentumswohnung freuen. Es lohnt sich also immer, über VL zumindest nachzudenken.

Welche Anlageform für Ihre Mitarbeiter die Richtige ist, hängt letztlich von der individuellen Situation und den Rendite- sowie Risikopräferenzen des einzelnen Arbeitnehmers ab. Gemeinsam mit einem Bankberater oder Finanzvermittler kann sich Ihr Arbeitnehmer ein für ihn passendes Konzept aussuchen.

Impressum: Kanzlei Langer und Kollegen, Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte 85049 Ingolstadt, Beckerstraße 2 a · Postfach 21 06 45 · 85021 Ingolstadt ·

Tel.: (0841) 93 44 – 0 · Fax: (0841) 3 46 94
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!
Redaktion und Gestaltung: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at